



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT

INNSBRUCK

Corporate Governance Bericht 2024

1. Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (im Folgenden: B-PCGK 2017) ist zwischen dem BMBWF und der Medizinischen Universität Innsbruck (im Folgenden: MUI) im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG vereinbart.

2. Bekenntnis zu den einzelnen Bestimmungen des Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Medizinische Universität Innsbruck erklärt, dass ihre Leitungsorgane¹, sohin das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) beachten.

Der aktuelle Kodex ist unter [Publikationen aus dem Bundeskanzleramt - Bundeskanzleramt Österreich \(www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html\)](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html) veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht ist auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich.

Die Universitäten sind dazu verpflichtet, den Rechnungsabschluss unverzüglich nach dessen Weiterleitung an den Bundesminister/die Bundesministerin im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Diesen Vorschriften ist die Medizinische Universität Innsbruck im Jahr 2024, wie bereits in den vergangenen Jahren, fristgerecht nachgekommen. Eine Übermittlung des Rechnungsabschlusses an den Rechnungshof im Sinne des B-PCGK 2017 erfolgt nicht.

Bei folgenden Bestimmungen wurden im Berichtsjahr 2024 geringe Abweichungen zum B-PCGK 2017 bei der Medizinischen Universität Innsbruck als juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß UG 2002 identifiziert (tabellarisch):

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
12.2 15.3.1	Keine Offenlegung der Einzelbezüge der Mitglieder des Rektorates	Keine vertragliche Zustimmung zur Offenlegung der Bezüge je Mitglied des Rektorates; ältere Verträge, die noch vor Anwendung des B-PCGK 2017 abgeschlossen wurden.

3. Verankerung des Kodex (Kapitel 6 des B-PCGK)

Wie aus der bisherigen Berichterstattung zu entnehmen, wurde die Anwendung des B-PCGK 2017 an der Medizinischen Universität Innsbruck „verankert“.

¹ Leitungsorgane bzw. oberste Organe iSd § 20 UG sind das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat. iSd B-PCGK 2017 ist das Rektorat das Leitungsorgan, der Universitätsrat das Überwachungsorgan.

4. Rechte und Pflichten der Anteilseigner (Kapitel 7 des B-PCGK)

Bei Körperschaften öffentlichen Rechts, zu denen auch die Universitäten zählen, gibt es keinen wirtschaftlichen Eigentümer und daher auch keine Anteilseigner im eigentlichen Sinn.

Vergleichbar mit der Geschäftsleitung wären die Befugnisse des Rektorates anzusehen (siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Punkt 12 dieses Berichtes), die Dokumentation der Entscheidungen erfolgt im Rahmen der Rektoratsprotokolle.

§ 10 UG berechtigt die Universitäten dazu, Beteiligungen einzugehen, dafür bedarf es nach § 21 Abs. 1 Z. 9 UG einer Genehmigung durch den Universitätsrat. Im Berichtsjahr wurde eine 100% Tochtergesellschaft der MUI, die MedLifeLab GmbH, neu gegründet, deren Zweck die kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung von Forschungsergebnissen und Innovationsideen im Medizin- und Life Science Bereich, die Förderung des Wissens- und Technologietransfers aus dem universitären Umfeld sowie der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland ist.

Gemäß § 15 Abs. 7 UG unterliegen die Universitäten dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 67 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG).

5. Zusammenwirken von Geschäftsleitung (Rektorat) und Überwachungsorgan (Universitätsrat) (Kapitel 8 des B-PCGK)

Diesbezüglich darf auf die Ausführungen im Punkt 12 hingewiesen werden. Die jeweiligen Geschäftsordnungen konkretisieren die Zuständigkeiten und den Handlungsspielraum des Rektorates bzw. der einzelnen Mitglieder des Rektorates sowie sehen spezifische Genehmigungspflichten vor.

Zu den Sitzungen des Universitätsrates sowie des Senates erfolgt eine schriftliche Berichterstattung der Rektoratsmitglieder, regelmäßig sind diese auch bei den jeweiligen Sitzungen anwesend und stehen für Fragen zur Verfügung. Ein wechselseitiger Austausch von Informationen ist somit gewährleistet.

Wie in Punkt 8.3.3 B-PCGK gefordert, besitzt die Medizinische Universität Innsbruck seit Jahren eine D&O Versicherung (eine Managementhaftpflichtversicherung mit klassischem Deckungsumfang sowie voller Eigenschadendeckung); der versicherte „Personenkreis“ umfasst die Mitglieder des Universitätsrats, des Rektorats, des Senats sowie leitende Angestellte der MUI (nicht gleichzusetzen mit den Leitenden Angestellten im Sinne des Kapitel 10 des B-PCGK).

6. Geschäftsleitung (Kapitel 9 des B-PCGK)

Die Grundsätze der Geschäftstätigkeiten des Rektorates ergeben sich aus dem UG. Durch die Geschäftsordnung des Rektorats werden diese noch präzisiert und näher ausgestaltet.

Das Rektorat erarbeitet die strategischen Zielsetzungen der MUI, die im Entwicklungsplan, in der Leistungsvereinbarung mit dem Bund und den Zielvereinbarungen mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten berücksichtigt werden.

Bzgl. der Punkte 9.1.3 (Hinwirken auf Einhaltung der Rechtsvorschriften und Richtlinien) und 9.1.4 (Vorsorge für Risikomanagement, Risikocontrolling und Korruptionsprävention) darf auf den von MUI und Tirol Kliniken gemeinsamen Verhaltenskodex zur Prävention und zum Schutz unserer MitarbeiterInnen vor Korruption hingewiesen werden. Der für MitarbeiterInnen beider Organisationen geltende Kodex ist unter <https://www.i-med.ac.at/recht/intranet/docs/Verhaltenskodex-2017-07-04.pdf> abrufbar und sinngemäß über den klinischen Bereich hinaus für alle MitarbeiterInnen der MUI anwendbar.

Ergänzt wird dieser künftig durch einen für die MUI und Tirol Kliniken (TK) gemeinsamen Allgemeinen Verhaltenskodex, welcher für alle Führungskräfte und sämtliche MitarbeiterInnen gilt und die Grundlage des beruflichen Handelns bildet. Eine Präsentation und Sensibilisierung dazu folgt. An der Universität ist keine eigenständige Korruptionspräventionsstelle eingerichtet, diese Tätigkeiten werden von der Internen Revision sowie der Vizerektorin für Finanzen, Recht und Digitalisierung übernommen, damit ist die direkte Unterstellung gegenüber der Geschäftsleitung gegeben.

Im Bereich des Risikomanagements und des Risikocontrollings ist die MUI besonders darum bemüht, ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) zu implementieren. Als Konsequenz aus der Cyberattacke bzw. dem Data Breach im Jahr 2022 wurde damit bereits begonnen, die produktive Umsetzung ist derzeit im Laufen, dadurch soll die IT-Sicherheit erhöht werden. Darüber hinaus werden zur effektiven Risikominimierung relevante Risiken regelmäßig identifiziert, bewertet und an das Universitätsmanagement gegebenenfalls mit entsprechenden Handlungsempfehlungen weitergeleitet.

Durch die jeweils im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung durchgeführte Erhebung (Related Parties - Art und/oder Umfang der Beziehungen und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 238 UGB) wird das Risiko, dass Geschäfte zu nicht fremdüblichen Konditionen abgeschlossen wurden, Interessenskonflikte oder Wettbewerbsverbote bestehen, maßgeblich reduziert. Die für das Jahr 2024 durchgeführte Erhebung hat zu keinen Offenlegungen in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss geführt.

Um Befangenheitsgründe bei den Mitgliedern des Universitätsrates auszuschließen, wird von diesen zu Beginn der Tätigkeit im Universitätsrat und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres eine „Conflict of Interest“-Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 der GO des Universitätsrats abgegeben – so auch für das Jahr 2024.

Im Besonderen darf auch auf das Kapitel V Punkt 6 „Angaben nach Bundes Public Corporate Governance Kodex“ im Anhang und den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2024 verwiesen werden.

7. Leitende Angestellte der Universität (Kapitel 10 des B-PCGK)

An der MUI wird der Begriff eng ausgelegt, daher gibt es über die Rektoratsmitglieder hinaus wegen der gesetzlichen und organisatorischen Vorgaben keine weiteren leitenden Angestellten im Sinne dieses Kodex.

8. Überwachungsorgan (Kapitel 11 B-PCGK)

Im Sinne des B-PCGK 2017 nimmt der Universitätsrat die Aufgaben eines Überwachungsorgans wahr - diesbezüglich darf auf die Ausführungen unter Punkt 12 verwiesen werden. Durch die Berichterstattung und die regelmäßige Abhaltung von Sitzungen ist eine begleitende und vorausschauende Aufsicht entsprechend dem UG gewährleistet.

9. Transparenz (Kapitel 12 des B-PCGK)

Der in Punkt 12.1 geforderten Transparenz wird durch zahlreiche verpflichtende Veröffentlichungen im zumindest idR jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat erscheinenden Mitteilungsblatt der MUI <https://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/> und durch Erfüllung der Informationspflichten gegenüber dem Bund bzw. den Ministerien und sonstigen Bundesanstalten wie der Statistik Austria sowie der Veröffentlichung (z. B. des jährlichen Corporate Governance Berichtes) auf der Homepage vollständig nachgekommen.

Bzgl. 12.2 (Offenlegungspflicht der Vergütungen der Geschäftsleitung (Mitglieder des Rektorats)) darf auf die unter Punkt 2 dieses Berichts dargelegte Abweichung hingewiesen werden.

Die Regelung der Vergütungen von Universitätsräten erfolgt in der Universitätsratsvergütungsverordnung – UniRVV (kundgemacht im BGBl. II 240/2017), diese sind auch im Mitteilungsblatt der MUI vom 2. Mai 2018, Studienjahr 2017/2018, 31. Stück, Nr. 129 veröffentlicht, daher kann eine weitere Offenlegungspflicht im Rahmen dieses Berichts unterbleiben.

10. Interne Revision (Kapitel 13 des B-PCGK)

An der Medizinischen Universität Innsbruck ist eine Revisionsstelle eingerichtet. Innerbetriebliche Revisionen erfolgen auf der Grundlage der Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA (Institut für Interne Revision Österreich).

11. Rechnungswesen/-legung und Abschlussprüfung (Kapitel 14 des B-PCGK)

Das Rektorat hat dem Universitätsrat bis 30. April einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Rechnungsjahr 2024 zusammen mit einem Bericht einer unabhängigen AbschlussprüferIn – in unserem Fall wurde die KPMG Austria GmbH für die Prüfung des Rechnungsabschlusses für die Jahre 2022 bis 2024 bestellt – zur Genehmigung vorzulegen. Diesen Verpflichtungen ist die MUI vollständig nachgekommen, dem Rechnungsabschluss des Jahres 2024 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Für das Berichtsjahr 2024 hat die zuständige AbschlussprüferIn die erforderliche schriftliche „Information gemäß § 270 Abs. 1a UGB zur Unabhängigkeit“ abgegeben.

Den Erfordernissen der Verordnung des BMWF mit der einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten) zu implementieren sind, hat die MUI wie vorgesehen in den vergangenen Jahren vollständig entsprochen.

Die nächste diesbezügliche Prüfung findet im Jahr 2025 für das Jahr 2024 statt.

12. Für das Jahr 2024 wird nachstehender Corporate Governance Bericht gemäß Kapitel 15 B-PCGK erstellt:

I. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe

a. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorates* (tabellarisch):

Name/Vorname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
Fleischhacker W. Wolfgang	01.10.2017	30.09.2025	Rektor
Bandtlow Christine	01.10.2013	30.09.2025	Vizerektorin
Groß Manuela	03.10.2017	14.02.2024	Vizerektorin
Birgit Hochenegger-Stoirer	15.02.2024	30.09.2025	Vizerektorin
Prodinger Wolfgang	01.10.2021	30.09.2025	Vizerektor

*Nachdem keine Zustimmung vorliegt, wird auf die Angabe des Geburtsjahres verzichtet.

Der Großteil der Bestimmungen aus dem B-PCGK zum Zusammenwirken von Rektorat und Universitätsrat ist im UG sowie in internen Regelwerken (insbesondere der Geschäftsordnung des Rektorates der MUI, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 13. März 2024, Studienjahr 2023/2024, 43. Stück, Nr. 137 und jener des Universitätsrates der MUI, kundgemacht im Mitteilungsblatt der MUI vom 2. Mai 2018, Studienjahr 2017/2018, 32. Stück, Nr. 142, geändert im Mitteilungsblatt vom 19. Juni 2020, Studienjahr 2019/2020, 40. Stück., Nr. 160 sowie im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 01. Juni 2023, Studienjahr 2022/2023, 43. Stück, Nr. 163) enthalten. Letztere hatte insbesondere die Verwendung von Mitteln der elektronischen Kommunikation durch den Universitätsrat zum Ziel.

Die Arbeitsweise und Kompetenzverteilung des Rektorates erfolgt unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips, siehe dazu die Formulierung in der GO des Rektorats „gemeinsam mit Rektor/Vizekanzler/in XY“, der § 8 der GO des Rektorats definiert beispielsweise wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 6 UG (u.a. Rechtsgeschäfte mit einem Volumen mehr als € 200.000,- sowie Gründungen und Beteiligungen gemäß § 10 UG). In diesen Fällen ist die Entscheidung vom Rektor und der Vizekanzlerin für Finanzen, Recht und Digitalisierung nach Befassung des gesamten Rektorats gemeinsam zu treffen.

Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, können vom Rektorat nur bis zu einer Betragshöhe von € 300.000,- eingegangen werden, darüber hinaus bedarf es einer vorherigen Zustimmung des Universitätsrates.

Die von den Rektorsmitgliedern im Rahmen der Erhebung Related Parties angegebenen Nebenbeschäftigungen (insbesondere Vorstandsmitgliedschaften und Aufsichtsratsstätigkeiten) sind aus Sicht des B-PCGK unbedenklich und stellen keinen Interessenskonflikt dar.

Die Vergütungen für die Rektorsmitglieder sind vom Universitätsrat zu verhandeln, dies wird auch so gehandhabt. Das Rektorat hat einer Offenlegung der Vergütung im Einzelfall nicht zugestimmt, nachdem bis auf eine Ausnahme in der zweiten Funktionsperiode die Mitglieder gleichgeblieben sind.

Die Vergütungen aller Rektorsmitglieder im Jahr 2024 belaufen sich auf € 1.062.824,43 (inkl. aller Abgaben). Der Anstieg lässt sich durch die im Berichtsjahr bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Rektorsmitgliedes ausbezahlte Urlaubersatzleistung sowie die Aufstockung eines Mitgliedes des Rektorates seit 01.10.2024 von 50 % auf 100 % Beschäftigung erklären.

Wie bereits erwähnt, besitzt die Medizinische Universität Innsbruck seit Jahren eine D&O Versicherung (Managementversicherung mit klassischem Deckungsumfang) sowie voller Eigenschadendeckung (siehe dazu unter Punkt 5. des Berichts).

b. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrates* (tabellarisch):

Name/Vorname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
Zanon Elisabeth	01.03.2018	29.02.2028	Vorsitz
Hadschieff Julian	01.03.2018	29.02.2028	Stellv. Vorsitz
Edlinger-Ploder Kristina	01.03.2018	29.02.2028	Mitglied
Fässler Reinhard	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Grömmner Walter M.	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Melitopulos-Daum Arno	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Waitz-Penz Andrea	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied

*Nachdem keine Zustimmung vorliegt, wird auf die Angabe des Geburtsjahres verzichtet.

Angaben zur Arbeitsweise des Universitätsrates:

Der Universitätsrat gilt als Aufsichtsorgan an den Universitäten. Seine Aufgaben, die Zusammensetzung sowie dessen Pflichten werden in § 21 UG geregelt. Gemäß § 21 Abs. 1 Z. 16 UG besteht eine Geschäftsordnung des Universitätsrates, aus welcher sich u.a. auch die Aufgaben der/des Vorsitzenden ergeben.

Die Mitglieder des Universitätsrates haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Universitätsrates teilzunehmen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

* Anzahl der Sitzungen des Universitätsrats im Rechnungsjahr und Schwerpunkte seiner Tätigkeit:

Der Universitätsrat hat im abgeschlossenen Jahr 4 Sitzungen abgehalten.

Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind vorwiegend die ihm nach UG obliegenden Aufgaben als Aufsichtsorgan.

* Anzahl und Art der Ausschüsse des Universitätsrats und deren Entscheidungsbefugnisse:

Es gibt einen Ausschuss – nämlich den Rechnungslegungsbeirat. Diesem gehören neben dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Rektorates (derzeit ist dies die Vizerektorin für Finanzen, Recht und Digitalisierung) u.a. drei Mitglieder des Universitätsrates an. Die derzeitige Aufgabe besteht insbesondere in der vorhergehenden, vertiefenden Abstimmung des vom Rektorat erstellten Rechnungsabschlusses gemeinsam mit der Wirtschaftsprüfung. Bezüglich Frauenanteile in diesem wird auf Kapitel II. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen hingewiesen.

* Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse des Universitätsrats im Rechnungsjahr und Schwerpunkte ihrer Tätigkeit:

Der Rechnungslegungsbeirat, dem die Vorbereitung und Begleitung der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses obliegt, hat im Berichtsjahr einmal getagt und zwar am 16.04.2024.

* Anführung der Mitglieder des Universitätsrats, die im Rechnungsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Universitätsrats nicht teilgenommen haben:

Trifft nicht zu.

Wie in Punkt 5 ausgeführt, umfasst die von der Medizinischen Universität Innsbruck abgeschlossene D&O Versicherung auch den Universitätsrat.

Darüber hinaus hat der Universitätsrat Klausuren abgehalten und zwecks Abstimmung zahlreiche Einzelgespräche u.a. mit OE-Leitungen geführt.

II. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Frauenanteile

Angaben zum Stichtag 31.12.2024 in den obersten Organen:

	Frauen	Männer	Anteil ²
Universitätsrat	3	4	50 %
Rektorat	2	2	50 %
Senat	12	14	46 %

² Berechnung gem. § 20a Abs. 2 UG

Der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen des Rechnungslegungsbeirates des Universitätsrates (diesem gehören aktuell 3 Frauen und 1 Mann an) ein Frauenanteil von 75 % vorherrscht.

Angaben zum Stichtag 31.12.2024 zu den derzeit besetzten Leitungsfunktionen in den Organisationseinheiten des Medizinisch-theoretischen und des Klinischen Bereichs:

	Frauen	Männer	Anteil
Medizinisch-theoretischer Bereich			
LeiterInnen	7	18	28 %
Klinischer Bereich			
LeiterInnen	12	24	33 %

Die Angebote der Medizinischen Universität Innsbruck zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden die letzten Jahre sukzessive ausgebaut und erweitert. Ziel ist es, junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Familiengründungsphase möglichst optimal zu unterstützen, damit die Verbindung von Karriere und Familie bestmöglich gestaltet werden kann. Neben den bereits bestehenden Angeboten wie der Aktion Wiedereinstieg, dem Betriebskindergarten sowie der elfwöchigen ganztägigen Ferienbetreuung für Kinder von 3 bis 12 Jahren, wurde 2024 das Angebot um zwei weitere Unterstützungsmaßnahmen erweitert: eine Kleinkindbetreuung für Kinder ab sechs Monaten bei Betriebstageseltern, sowie die Ausarbeitung der Aktion Wiedereinstieg^{PLUS}, die eine Lücke zwischen vollendetem 3. Lebensjahr und Eintritt in den Kindergarten schließt. Die Betriebstageseltern sind mit Erfolg angelaufen, die Aktion Wiedereinstieg^{PLUS} startet mit 01.01.2025. Das Kinderbetreuungsangebot steht ganztägig den Kindern aller MitarbeiterInnen zur Verfügung. Die Erweiterung erhöht die Planungssicherheit der Eltern, führt zu einer deutlichen Entlastung und leistet einen nicht unerheblichen Beitrag der Mitarbeiterbindung.

Als weiterer Baustein der Förderung junger Wissenschaftlerinnen ist das Helene Wastl Medizin Mentoring-Programm zu nennen. Es schafft Reflexionsräume, um sich explizit mit den nächsten Karriereschritten auseinanderzusetzen und bietet zudem mit einem spezifischen Seminar- und Weiterbildungsprogramm Frauen die Möglichkeit, sich gezielt weiterzubilden und sich auf zukünftige Leitungsfunktionen vorzubereiten. Das Programm wird derzeit evaluiert und es ist geplant, es in der nächsten Berichtsperiode an aktuelle und bereits absehbare Rahmenbedingungen anzupassen.

Weiters darf auf alle Maßnahmen verwiesen werden, die den Anteil der Frauen unter der Professorenschaft erhöhen, u.a. auch den Frauenförderplan sowie den Gleichstellungsplan. Zum Stichtag beträgt der Frauenanteil unter den ProfessorInnen 33 %.

III. Angaben über die externe Evaluierung:

Die externe Evaluierung des letztjährigen Berichts ist erfolgt.

Innsbruck, am 14.05.2025

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Zanon
Vorsitzende des Universitätsrates

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christine Bandtlow
Vizerektorin für Forschung und Internationales

Mag.^a Birgit Hochenegger-Stoierer LL.M
Vizerektorin für Finanzen, Recht und Digitalisierung

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingler, MME
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten